

Wahlordnung für die Wahl der Verwaltungsräte

Artikel 1

Anordnung der Wahl/Aufstellung der Wählerliste

- (1) Der Verwaltungsrat ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauf folgenden Sonntag bis zum nächsten Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.
- (2) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Sind die Mitglieder einer Filiale berechtigt zur Verwaltungsratswahl der Muttergemeinde, muss der Aushang auch dort in gleicher Weise erfolgen. Auf den Aushang ist in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.
- (3) Die Liste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.
- (4) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind wahlberechtigt.

Artikel 2

Einsprüche gegen die Wählerliste

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Verwaltungsrat entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3

Die Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder folgt aus § 4 des bischöflichen Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda vom 20. 4. 1979 (KWG).
- (2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 4 KWG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.
- (3) Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.
- (4) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 4 KWG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzu gewählt werden kann.

Artikel 4 Berufung des Wahlausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Vorsitzender,
 - b) zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
 - c) die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Amtszeit nicht abläuft.
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft sechs wahlberechtigte Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung eines Verwaltungsrates benennt die Bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 5 Aufstellung der Vorschlagsliste

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Verwaltungsratswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.
- (5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 6 hingewiesen werden.
- (6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 6 Ergänzungsvorschläge

- (1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.
- (2) Der Antrag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlausschuss eingereicht ist.
- (4) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Artikel 5, Abs. 3 bis 6 bekannt zu geben.
- (5) Auf den Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Berufsbezeichnung aufzuführen, getrennt nach der Vorschlagsliste und der Ergänzungsliste. Der Stimmzettel soll einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

Artikel 7 Einladung zur Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Artikel 5 Abs. 4 bis 6.
- (2) In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, sollen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden.
- (3) Bei der Einladung zur Wahl soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 KVVG) sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Briefwahl (Artikel 8 a) gegeben werden.

Artikel 8 Berufung des Wahlvorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus vier oder sechs wählbaren Gemeindemitgliedern und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem. Ist dieser verhindert, so beruft der Vorsitzende ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.
- (2) Für die Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.
- (3) Im Falle der Auflösung eines Verwaltungsrates ernennt die Bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Verwaltungsrates.

Artikel 8a Briefwahl

- (1) Jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl durch Briefwahl zu beteiligen. Er erhält auf Antrag beim zuständigen Pfarramt einen Briefwahlschein und die Wahlunterlagen.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl kann frühestens ab dem Tag der Einladung zur Wahl (Art. 7), spätestens jedoch 2 Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates gestellt werden. Soweit der Antragsteller im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder in anderer Weise die Wahlberechtigung nachgewiesen wurde, ist ihm der Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und einem Wahlumschlag entweder persönlich oder durch Zusendung auszuhändigen.
- (3) Wahlberechtigte, die einen Briefwahlschein erhalten haben, sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse in ein eigens dafür anzulegendes Verzeichnis (Briefwählerverzeichnis) einzutragen.
- (4) Der Briefwähler hat nach Ankreuzen des Stimmzettels diesen in den Wahlumschlag einzulegen und fest zu verschließen sowie den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem Briefwahlschein in einem zweiten verschlossenen Umschlag an das zuständige Pfarramt zu übersenden. Der Wahlbrief mit Briefwahlschein und Wahlumschlag muss spätestens bis zum Ende des letzten Tages vor dem Wahltag eingegangen sein. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

- (5) Das Briefwählerverzeichnis und die verschlossenen eingegangenen Wahlbriefe sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben. Dieser hat Sorge zu treffen, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Personen, die bereits einen Wahlbrief abgegeben haben, nicht im Wahllokal erneut ihre Stimme abgeben.
- (6) Nach Schluss der Abstimmung werden durch den Wahlvorstand zunächst die Wahlbriefe geöffnet und anhand der Briefwahlscheine und der Verzeichnisse die Wahlberechtigungen geprüft. Die geprüften Wahlumschläge werden sodann ungeöffnet in die noch verschlossene Wahlurne gelegt und bei der anschließenden Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses nach den Vorschriften dieser Wahlordnung (Art. 12 und 13) berücksichtigt.

Artikel 9 Leitung der Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.
- (2) Es sollen stets wenigstens drei Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.
- (4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 10 Geheime Wahl mit Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.
- (2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- (3) Der Stimmzettel ist nach der Kenntlichmachung so zu falten, dass sein Inhalt nicht eingesehen werden kann.
- (4) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (5) Nachdem seine Eintragung in der Wählerliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, steckt der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die bereitgehaltene Wahlurne. Nicht verdeckte oder kenntlich gemachte Stimmzettel hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.“

Artikel 11 Ablauf der Wahlzeit

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 12

Feststellung der gültigen Stimmen

- (1) Nach Schluss der Abstimmung werden die verdeckten Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dieses in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (2) Nach Öffnung der verdeckten Stimmzettel werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
 - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - c) die keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
 - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
 - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (5) Die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 13

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen waren. Die übrigen Kandidaten sind in der nach § 4 KVVG vorgesehenen Anzahl gemäß der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

Artikel 14

Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.

Artikel 15

Abschluss der Wahlhandlung

- (1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung.
- (2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Verwahr zu nehmen.

Artikel 16

Öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der bisherige Verwaltungsrat veröffentlicht unverzüglich eine Woche lang das Wahlergebnis.

Art. 5 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Auf die Möglichkeit des Einspruches gemäß Art. 17 ist hinzuweisen.

Artikel 17 **Einspruch gegen die Wahl**

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgtem Aushang des Wahlergebnisses bei dem bisherigen Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (2) Der bisherige Verwaltungsrat beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem Betroffenen zuzustellen.
- (4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Art. 18 Absatz 1 ist hinzuweisen.

Artikel 18 **Berufung an die Bischöfliche Behörde**

- (1) Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates steht den in Artikel 17 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.
- (3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist diese unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 19 **Mitteilung der Gewählten an die Bischöfliche Behörde**

Die Namen und Anschriften der Gewählten sind der Bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Artikel 20 **Wahltermin**

Den Wahltermin bestimmt die Bischöfliche Behörde.

Artikel 21 **Einführung der neuen Verwaltungsratsmitglieder**

- (1) Die neu eintretenden Verwaltungsratsmitglieder sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, in einer Sitzung des Verwaltungsrates durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten.
- (2) Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Verwaltungsratsmitglieder mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge beizufügen. Nach jeder Wahl ist das Verzeichnis zu berichtigen und zu ergänzen.

Artikel 22 **Ergänzungswahl**

Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

Artikel 24
Inkrafttreten dieser Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft. Zum gleichen Tage tritt die Wahlordnung vom 20.12.1928 außer Kraft. Die Anwartschaft der aus früheren Wahlen hervorgegangenen Ersatzmitglieder endet mit der Rechtskraft der ersten nach dieser Wahlordnung durchgeführten Verwaltungsratswahl.

Aus: K. A. Diözese Fulda 1979, Nr. 91, K. A. Diözese Fulda 2005, Nr. 190, K. A. Diözese Fulda 2010, Nr. 100 und K.A. 2020, Nr. 100